

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000065/2018
an die Kommission**

Artikel 128 der Geschäftsordnung

Claude Moraes

im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Betrifft: Leitlinien für Mitgliedstaaten, mit denen verhindert werden soll, dass humanitäre Hilfe kriminalisiert wird

Gemäß der Richtlinie 2002/90/EG des Rates zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (Beihilfe-Richtlinie) hat jeder Mitgliedstaat angemessene Sanktionen für diejenigen festzulegen,

- a) die einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, vorsätzlich dabei helfen, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über die Einreise oder die Durchreise von Ausländern einzureisen oder durch dessen Hoheitsgebiet zu reisen,
- b) die einer Person, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats ist, zu Gewinnzwecken vorsätzlich dabei helfen, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Verletzung der Rechtsvorschriften des betreffenden Staates über den Aufenthalt von Ausländern aufzuhalten.

Nach dem Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen gegen die Schleusung von Migranten dürfen Handlungen der humanitären Hilfe nicht unter Strafe gestellt werden, und in diesem Sinne sieht Artikel 1 Absatz 2 der Beihilfe-Richtlinie eine nicht bindende Option für Mitgliedstaaten vor, von einer Kriminalisierung der „Beihilfe“ abzusehen, wenn sie einen humanitären Zweck hat. Ungeachtet dessen ist es zu unbeabsichtigten Konsequenzen des „Beihilfe-Pakets“ für Bürger und Gebietsansässige gekommen, die Migranten humanitäre Hilfe zukommen ließen.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang darlegen, wann sie Leitlinien für Mitgliedstaaten über die Anwendung der Beihilfe-Richtlinie veröffentlichen wird, mit denen die Anwendung von deren Artikel 1 Absatz 2 durch die Mitgliedstaaten gefördert und präzisiert wird, welche Formen der Beihilfe von den Mitgliedstaaten nicht unter Strafe gestellt werden sollten?

Eingang: 12.6.2018

Weiterleitung: 14.6.2018

Fristablauf: 21.6.2018